

Regenbogen

Kindertagesstätte und Schulkindergarten
der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Eching

Goethestr. 73, 85386 Eching

Tel.: 089/319 29 24

Fax: 089/31902930

e-mail: info@kita-regenbogen-eching.de

www.kita-regenbogen-eching.de

Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte

**Auszug aus der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Eching vom 01.03.2012**

§ 7 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Kindertagesgebühren	
Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
mehr als 3 bis 4 Stunden (Kernzeit: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) für <i>Einrichtungen der Gemeinde</i>	85,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden (Kernzeit: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) in der <i>KiTa- Regenbogen</i>	95,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	105,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	115,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	125,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	135,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	145,00 €

(2) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

*Für Getränke und Verzehr werden zusätzlich monatlich 3,00 € erhoben.*¹

(3) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.

(4) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.

(5) Alle Gebühren werden für elf Besuchsmonate eines Jahres erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.

§ 9 Kinderermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder, die in einer Familie leben (auch Halb- und Stiefgeschwister) eine Kindertageseinrichtung im Gemeindebereich Eching, so wird auf Antrag die Benutzungsgebühr im Sinne der §§ 7 Abs. 1 und 8 für das zweite Kind um 20 %, für das dritte und jedes weitere Kind in einer Kindertageseinrichtung im Gemeindebereich Eching um 50 % ermäßigt.

(2) Sofern für ein Kind keine Ermäßigung nach § 9 Abs. 1 gewährt wird, wird für kinderreiche Familien auf Antrag ab dem dritten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 20 % der Benutzungsgebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 gewährt. Kinderreiche Familien sind Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern (auch Halb-

¹ betrifft nur Kita Regenbogen

und Stiefgeschwister), die im selben Haushalt leben. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Kindergarten- bzw. Hortjahres genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt

- (3) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 9 gewährt.

Diese Satzung tritt zum 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kindertagesstätten vom 28.5.2009 außer Kraft.